



Der neue Registrierungsprozess und die Änderungsregistrierung ab 5. Mai 2022

Stand 13. April 2022



Der neue Registrierungsprozess ab dem 5. Mai 2022

Stammdaten (1 von 4)

Willkommen Test Kom.

Es sind nur wenige Schritte nötig, damit Sie Ihren Registrierungsantrag absenden können. Geben Sie bitte Ihre Daten in die entsprechenden Felder ein. Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, uns spätere Änderungen Ihrer Daten über das Verpackungsregister LUCID unverzüglich mitzuteilen.

Stammdaten

Angaben zu den Verpackungen

Markennamen

Zusammenfassung

Stammdaten

Herstellerdaten

Land * 

Costa Rica

Postleitzahl

Ort *

Straße * 

Hausnummer

Adresszusatz

Ländervorwahl *

+506

Vorwahl *

Telefonnummer *



Information

Für die Registrierung ist es nach § 9 VerpackG vorgeschrieben, dass der Antragsteller die hier abgefragten Daten eingibt. Nähere Hinweise zu der gesetzlichen Registrierungspflicht finden Sie in den FAQs.

Postfachadressen dürfen nicht eingegeben werden, das heißt Postfachnummern anstelle von Straße und Hausnummer sind nicht zulässig.



Stammdaten (2 von 4)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / Steuernummer

Bitte geben Sie (ohne Leerzeichen) die korrekte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Unternehmens an (kann vom Standortland Ihres Unternehmens abweichen).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer * 

Art der Steuernummer * 

(DE) Steuernummer 

Steuernummer * 

Nationale Kennnummer

Art der nationalen Kennnummer * 

(DE) Handelsregisternummer 

Nationale Kennnummer * 

Register/Behörde * 

Wiederherstellungskontakte

Hier können Sie Wiederherstellungskontakte eintragen.

Anrede

Akademischer Titel

Vorname Wiederherstellungskontakt

Nachname Wiederherstellungskontakt

E-Mail-Adresse Wiederherstellungskontakt

E-Mail-Adresse Wiederherstellungskontakt (Wiederholung)

 Weiteren Wiederherstellungskontakt hinzufügen



Stammdaten (3 von 4)

Optionale Angaben

Vorherige Registrierungsnummer(n) 

In welchen Bereichen ist ihr Unternehmen tätig? (Mehrfachnennungen sind möglich.)

Food	Nonfood	Weitere Branchen
<input type="checkbox"/> Getränke	<input type="checkbox"/> Bürobedarf	<input type="checkbox"/> Gastronomie, Lebensmittelhandwerk
<input type="checkbox"/> Molkereiprodukte	<input type="checkbox"/> Möbel	<input type="checkbox"/> Kunststoffverarbeitende Industrie
<input type="checkbox"/> Süßwaren, Backwaren, Trockenprodukte	<input type="checkbox"/> Elektrogeräte und Zubehör	<input type="checkbox"/> Metallverarbeitende Industrie
<input type="checkbox"/> Frischfleisch, Frischwurst, Frischfisch	<input type="checkbox"/> Haushaltsartikel, Spielwaren	<input type="checkbox"/> Chemische Industrie, Grundstoffindustrie
<input type="checkbox"/> Frischobst, Frischgemüse	<input type="checkbox"/> Tierfutter, Tierbedarf	<input type="checkbox"/> Baubedarf, Installation, Baustoffe
<input type="checkbox"/> Konserven	<input type="checkbox"/> Drogerie, Gesundheit	<input type="checkbox"/> Agrarbedarf
<input type="checkbox"/> Tiefkühlkost	<input type="checkbox"/> Textilien, Schuhe, Sport	<input type="checkbox"/> Dienstleistungen, Verwaltung, Sonstiges Kleingewerbe
<input type="checkbox"/> Sonstige Lebensmittel (Food)	<input type="checkbox"/> Sonstige Nonfood	<input type="checkbox"/> Sonstige Industrie und Branchen

Welche Vertriebskanäle nutzen Sie überwiegend?

Vertriebskanäle
<input type="checkbox"/> Stationärer Einzelhandel
<input type="checkbox"/> Versandhandel
<input type="checkbox"/> Importhandel und Großhandel
<input type="checkbox"/> Direktvertrieb, Zulieferer



Bevollmächtigter

Ausländische Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland haben die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten mit der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Verpackungsgesetz zu beauftragen. Wenn Sie einen Bevollmächtigten beauftragt haben, bestätigen Sie dies bitte über die Checkbox. Im nächsten Schritt können Sie dann die Angaben zum Bevollmächtigten eintragen. ⓘ

Ja, ich möchte Daten zum Bevollmächtigten eintragen.

Weiter >



Angaben zu den Verpackungen (1 von 5)

Willkommen Test Kom.

Ab dem 1. Juli 2022 haben sich alle Unternehmen zu registrieren, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen. Dies umfasst sämtliche mit Ware befüllten Verpackungen, also sowohl Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht als auch Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht.

Stammdaten

Angaben zu den Verpackungen

Markennamen

Zusammenfassung

Welche Verpackungen bringen Sie in Verkehr?

Für Ihre Angaben zu den Verpackungen stehen zwei Kategorien zur Verfügung: Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht und solche ohne Systembeteiligungspflicht. Innerhalb dieser Kategorien geben Sie die jeweiligen Verpackungen an, die Sie als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringen. Grundsatz: Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes ist derjenige, welcher eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt. Weitere Informationen zur Herstellereigenschaft finden Sie [hier](#).

Wenn Sie **Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht** in Verkehr bringen, geben Sie bitte an, ob es sich entweder um systembeteiligungspflichtige Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen oder um ausschließlich vorbereitete Serviceverpackungen handelt. Wenn Sie **Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht** in Verkehr bringen, geben Sie diese bitte soweit zutreffend an.

Ob eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist oder nicht, können Sie mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ermitteln. In dieser Datenbank können Sie gezielt nach Produkten oder Verpackungen suchen und so deren mögliche Systembeteiligungspflicht direkt selbst klären. Zur Katalogdatenbank gelangen Sie [hier](#). Weitere Hinweise finden Sie in den grundlegenden Informationen und im [Leitfaden zum Katalog](#).

Maßgeblich sind die Regelungen des Verpackungsgesetzes. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen als Hilfestellung, die Beispiele sind nicht abschließend.



Angabe zu den Verpackungen (2 von 5)

Katalogdatenbank gelangen Sie hier. Weitere Hinweise finden Sie in den grundlegenden Informationen und im Leitfaden zum Katalog.

Maßgeblich sind die Regelungen des Verpackungsgesetzes. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen als Hilfestellung, die Beispiele sind nicht abschließend.



Verpackungen mit Systembeteiligung

Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die nach typischerweise in Privathaushalten bzw. vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, und Serviceverpackungen

Diese Auswahl trifft, wer **erstmals eine unbefüllte Ware befüllt und diese gewerbsmäßig in Deutschland oder Vertreiber abgibt, und die Verpackung typischerweise privaten Endverbrauchern als Abfall anfällt.** Dies sind die Produzenten von verpackten Waren. Diese Auswahl trifft auch **Versand- und Onlinehändler**, die Versandverpackungen befüllen und versenden.

Diese Auswahl treffen ebenfalls Letztvertreiber von **Serviceverpackungen** wie Bäcker und Gastronomiebetriebe oder Essen-To-Go-Anbieter, die ihre Verpackungen **nicht vorbeteiligt** erworben haben. Auch Vorvertreiber (z. B. Lieferanten, Großhändler), die für den Letztvertreiber die Systembeteiligung vorgenommen haben, treffen diese Auswahl.

Zu den privaten Endverbrauchern zählen private Haushalte und wegen der Art und Menge der dort anfallenden Verpackungsabfälle auch die sogenannten vergleichbaren Anfallstellen wie beispielsweise Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Großküchen und Kantinen sowie Niederlassungen von Freiberuflern, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen. Auch Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe sind vergleichbare Anfallstellen, wenn deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Abfuhrhythmus in Umleerbehältern von bis zu 1.100 Liter Füllvolumen pro Sammelgruppe abgeholt werden können.

Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise in Privathaushalten bzw. vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, und Serviceverpackungen

Verkaufsverpackungen werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten. Sie sind systembeteiligungspflichtig, wenn sie nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Beispiele für Verkaufseinheiten von systembeteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungen:

- Becher mit 500 g Margarine.
- Ein Akkuschauber in einer Faltschachtel.
- Tüte mit 80 Stück Wäscheklammern.
- Mehrstückverpackungen als Verkaufseinheit (z. B. 10



Information

Ihre Angaben zu den Verpackungen veröffentlicht die ZSVR aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung im öffentlichen Herstellerregister. Die Veröffentlichung soll es Verbrauchern, Vertreibern, aber auch konkurrierenden Unternehmen ermöglichen, nach bestimmten Herstellern und Markennamen zu suchen und zu überprüfen, ob die Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer ihrer Registrierungspflicht nachgekommen sind.



Angaben zu den Verpackungen (3 von 5)

Ausschließlich vorbeteiligte Serviceverpackungen Ab 1. Juli 2022

Letztvertreiber wie Bäcker, Gastronomiebetriebe oder Essen-To-Go-Anbieter treffen hier die Auswahl, wenn sie alle ihre Verpackungen ausschließlich vorbeteiligt erwerben.

Serviceverpackungen sind ausschließlich vorbeteiligt, wenn ein Vorvertreiber (z. B. Lieferanten, Großhändler) die Systembeteiligung der unbefüllten Verpackungen schon vollständig übernommen hat und dies auf Rechnung und/oder Lieferschein ausweist.

Wer neben ausschließlich vorbeteiligten Serviceverpackungen auch weitere systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringt, trifft die Auswahl oben bei „Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen“.



Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

Pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen Ab 1. Juli 2022

Diese Auswahl trifft, wer pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen nach § 31 VerpackG erstmals mit Getränken befüllt und diese gewerbsmäßig in Deutschland an Endkunden oder Vertreiber abgibt. Dies sind insbesondere Getränkehersteller.

Weitervertreiber wie beispielsweise Händler, Imbisse oder Kioske, die pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen bei einem Großhändler oder Hersteller in Deutschland beziehen, sind hier nicht gemeint. Sie erwerben die pfandpflichtigen Einweggetränkerverpackungen schon befüllt.

Importeure, die befüllte Einweggetränkerverpackungen nach Deutschland einführen, treffen diese Auswahl auch.



Angaben zu den Verpackungen (4 von 5)



Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise NICHT bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen Ab 1. Juli 2022

Diese Auswahl treffen insbesondere Inverkehrbringer industrieller, mit Ware befüllter Verpackungen.

Verpackungen sind **nicht** systembeteiligungspflichtig, wenn sie typischerweise bei **anderen** als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

Zu den Anfallstellen, an denen typischerweise Verpackungen anfallen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind, gehören Industriebetriebe.

Weiter gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe dazu, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier / Pappe / Kartonagen nicht in einem haushaltstypischen Abfuhrhythmus mit einem maximal 1.100 Liter großen Umleerbehälter abgeholt werden können (nicht vergleichbare Anfallstellen).



Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ab 1. Juli 2022

Wer mit schadstoffhaltigen Gütern befüllte Verpackungen in Verkehr bringt, trifft hier die Auswahl. Schadstoffhaltige Füllgüter sind **nur** die in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmten Stoffe, Gemische und Produkte. Dabei handelt es sich im Grundsatz um:

1. Stoffe und Gemische, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach der Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen würden,
2. Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender,
3. Bestimmte atemwegssensibilisierende Gemische,
4. Bestimmte Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte.



Angaben zu den Verpackungen (5 von 5)

Transportverpackungen Ab 1. Juli 2022

Diese Auswahl trifft, wer Waren in Transportverpackungen, zum Beispiel auf Einwegpaletten, per Spedition beziehungsweise eigenem Güterverkehr an den Handel liefert. Transportverpackungen fallen typischerweise nicht bei Endverbraucher an, sondern **verbleiben im Handel**. Dies **grenzt sie von Versandverpackungen ab**, die typischerweise bei privaten Endverbraucher anfallen. Handel ist der Wirtschaftszweig, der die Ware in der an ihn gelieferten Form (ggf. einzeln) weiterveräußert, aber nicht weiterverarbeitet.

Transportverpackungen kommen häufig zum Einsatz, um mehrere Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit zu bündeln. **Nicht zu den Transportverpackungen zählen alle Verpackungen von Verkaufseinheiten** (Einstückverpackungen, Mehrstückverpackungen), selbst wenn diese auch dem Transportschutz dienen.

Hier sind nur Einweg-Transportverpackungen gemeint. Für Mehrweg-Transportverpackungen (zum Beispiel Mehrweg-Paletten) ist die Auswahl bei „Mehrwegverpackungen“ zu treffen.



Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist Ab 1. Juli 2022

Diese Auswahl ist nicht möglich.

Die Unverträglichkeit einer Verpackung zur Beteiligung an einem System muss von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Einzelfall angeordnet werden. Solche Anordnungen sind bislang nicht erfolgt.

Mehrwegverpackungen Ab 1. Juli 2022

Wer mit Ware befüllte Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt, trifft hier die Auswahl. Bei Mehrwegverpackungen handelt es sich gem. § 3 Abs. 3 VerpackG um Verpackungen, die dazu bestimmt sind:

1. nach dem Gebrauch **mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet** zu werden und
2. deren **tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung** durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie
3. durch **geeignete Anreizsysteme**, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird.

Es müssen **alle drei aufgeführten Merkmale** vorliegen, auch das geeignete Anreizsystem. Allein der Umstand, dass die Verpackung mehrfach verwendet werden kann oder mehrfach verwendet wird, macht sie nicht zu einer Mehrwegverpackung.



Markennamen (1 von 5)

Willkommen Test Kom.

Es sind jetzt nur noch zwei Schritte nötig, damit Sie Ihren Antrag auf Registrierung absenden können. Bitte tragen Sie Ihre Registrierungsdaten in die Eingabefelder ein.

Stammdaten

Angaben zu den Verpackungen

Markennamen

Zusammenfassung

Markennamen

Bitte tragen Sie hier die Markennamen ein, unter denen Sie als Hersteller/Erstverpacker mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Verkehr bringen. Informationen zur Herstellereigenschaft finden Sie [hier](#).

Mit Markennamen sind die Worte gemeint, die auf der Verpackung stehen, um sie von anderen unterscheiden zu können. Die Markennamen sind nach Verpackungen mit und ohne Systembeteiligungspflicht zuzuordnen. Wenn Sie keine Markennamen nutzen, um Ihre Verpackungen zu kennzeichnen, dann geben Sie bitte jeweils Ihren Firmennamen an.

Bitte geben Sie nur Ihre Obermarken an, für die Sie als Hersteller verantwortlich sind. Markennamen von in Deutschland bezogener Handelsware, die Sie lediglich weiterveräußern, sind nicht anzugeben. Bitte geben Sie keine Untermarken (sogenannte Sub-Marken) an, die Namen der Obermarken reichen aus. Auch **nicht** anzugeben sind:

- Typenbezeichnungen, Artikelspezifizierungen, Modellbezeichnungen (z. B. Kopfhörer A10, Kopfhörer A15),
- Füllgrößen (z. B. 50 g, 100 g),
- Produktbezeichnungen (z. B. Kopfhörer, Schmieröl).



Information

Ihre Angaben zu den Markennamen veröffentlichen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung im öffentlichen Register. Über das öffentliche Register kann sich damit jeder anhand der Markennamen darüber informieren, ob für eine Ware/Verpackung die Produktverantwortung im Grundsatz wahrgenommen wird.



Markennamen (2 von 5)

Markenname	Systembeteiligungspflichtige Verpackungen	Ab 1. Juli 2022 Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen	Aktionen
Keine Werte verfügbar.			
« ‹ › » 10 Elemente pro Seite			0 - 0 von 0 Elementen

+ Markennamen hinzufügen

Hilfestellungen zur Angabe der Markennamen

Hier finden Sie Informationen zur Angabe von Markennamen bei Eigenmarken, Fremddarken, Verpackungen ohne Markennamen, Versand- sowie Serviceverpackungen.

Verpackungen Eigenmarken

Anzugeben sind die Eigenmarken beziehungsweise Handelsmarken, mit denen Ihre mit Ware befüllten Verpackungen gekennzeichnet sind, die Sie **erstmalig als Hersteller** in Verkehr bringen.

Darunter sind nicht nur die Eigenmarken zu verstehen, für die Sie das Markenrecht besitzen. Es betrifft alle Eigenmarken, unter denen Sie Verpackungen als Erstinverkehrbringer in Verkehr bringen.

Beispiel: Die Firma "Die Haferkekse Bäckerei" produziert Butterkekse mit dem Namen „Butti“ und Haferkekse unter dem Namen „Hafi“. Auf der Verpackung steht als Marke „Die Haferkekse Bäckerei“. Es ist somit der Markenname „Die Haferkekse Bäckerei“ anzugeben.

Markennamen (3 von 5)

Verpackungen Fremdmarken

Fremdmarken müssen Sie nur angeben, wenn Sie für die Verpackung (zum Beispiel als Importeur von Waren nach Deutschland) **verantwortlicher Hersteller/Erstverkehrbringer** sind.

Keineswegs sollen Sie als Weiterverkäufer die Markennamen für die fremden Waren/Verkaufsverpackungen angeben, die Sie bei Großhändlern oder Herstellern in Deutschland bezogen haben. Hierfür sind nicht Sie, sondern die Großhändler oder Hersteller verantwortlich.

Beispiel: Firma Meisterimport importiert verpackte Waren aus dem Ausland nach Deutschland und registriert sich deshalb im Verpackungsregister LUCID. Die Markennamen dieser Verpackungen sind anzugeben.

Versand-, Service- und andere Verpackungen ohne Markennamen

Für Ihre Verpackungen ohne Markennamen tragen Sie unter „Markennamen“ Ihren Unternehmensnamen ein.

Beispiel: Eine Firma versendet verpackte Waren in neutralen Versandverpackungen ohne erkennbaren Markennamen. Es ist der Firmenname dieser Firma anzugeben. Nicht anzugeben ist der Name des Produzenten des leeren Verpackungsmaterials.

Sofern auf Serviceverpackungen kein Markenname aufgedruckt ist und Sie die Systembeteiligung auf einen Vorvertreiber der unbefüllten Verpackungen (zum Beispiel Lieferant oder Großhändler) delegiert haben, geben Sie den Unternehmensnamen dieses Vorvertreibers als Markenname an.

Markennamen (4 von 5)

Versandverpackungen mit Markennamen

Mit Markennamen bei Versandverpackungen sind die Worte gemeint, die auf der Versandverpackung stehen, um die Dienstleistung (den Versand) von anderen Versanddienstleistern unterscheiden zu können.

Sofern ein Markenname auf Ihrer Versandverpackung sichtbar ist, geben Sie bitte diesen an. **Nicht** anzugeben sind der Markenname oder eine sonstige Bezeichnung des Produzenten des verwendeten Verpackungsmaterials. Wenn Sie Versandverpackungen ohne Markennamen nutzen, registrieren Sie bitte den Namen Ihres Versandhandels bzw. Ihren Unternehmensnamen.

Beispiel: Firma Haferkeks versendet verpackte Waren in Versandverpackungen, auf denen der Firmenname aufgedruckt ist. Es ist der Firmenname Haferkeks anzugeben.

Serviceverpackungen mit Markennamen

Mit Markennamen bei Serviceverpackungen sind die Worte gemeint, die auf der Serviceverpackung stehen, um die Verpackung von anderen Serviceverpackungen unterscheiden zu können. Das kann zum Beispiel Ihr Markenname oder der Markenname eines Vorvertriebers oder des Produzenten sein.

Beispiel: Ein Imbiss füllt die Pommes zur Abgabe an die Kunden in Schalen mit dem Aufdruck Servicefreund. Anzugeben ist der Markenname Servicefreund.

Markennamen (5 von 5)

Willkommen Test Kom.

Es sind jetzt nur noch zwei Schritte nötig, damit Sie Ihren Antrag auf Registrierung absenden können. Bitte tragen Sie Ihre Registrierungsdaten in die Eingabefelder ein.



Markennamen

Bitte tragen Sie hier die Markennamen ein, unter denen Sie als Hersteller/Erstverkehrbringer mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Verkehr bringen. Informationen zur Herstellereigenschaft finden Sie hier.

Mit Markennamen sind die Worte gemeint, die auf der Verpackung stehen, um sie von anderen unterscheiden zu können. Die Markennamen sind nach Verpackungen mit und ohne Systembeteiligungspflicht zuzuordnen. Wenn Sie keine Markennamen nutzen, um Ihre Verpackungen zu kennzeichnen, dann geben Sie bitte jeweils Ihren Firmennamen an.

Bitte geben Sie nur Ihre Obermarken an, für die Sie als Hersteller verantwortlich sind. Markennamen von in Deutschland bezogener Handelsware, die Sie lediglich weiterveräußern, sind nicht anzugeben. Bitte geben Sie keine Untermarken (sogenannte Sub-Marken) an, die Namen der Obermarken reichen aus. Auch nicht anzugeben sind:

- Typenbezeichnungen, Artikelspezifizierungen
- Füllgrößen (z. B. 50 g, 100 g).
- Produktbezeichnungen (z. B. Kopfhörer, Schokolade)

Markennamen hinzufügen

Bitte tragen Sie unten den Markennamen ein, unter dem Sie Verpackungen in Verkehr bringen.

Markenname *

Zuordnung des Markennamens zu einer oder beiden Verpackungsangaben:

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen ⓘ

Ab 1. Juli 2022

Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen ⓘ

Speichern Speichern und neue hinzufügen Abbrechen

Markenname

Keine Werte verfügbar.

10 Elemente pro Seite

Markennamen hinzufügen

Zusammenfassung (1 von 4)

Willkommen Test Kom.

Es ist jetzt nur noch ein Schritt nötig, damit Sie Ihren Antrag auf Registrierung absenden können.



Antrag auf Registrierung absenden

Herstellerdaten

Name (Unternehmen) ⓘ

TestKom

Sprache der E-Mail-Kommunikation

Deutsch

Verantwortlicher

Frau Test Kom

Logindaten / Bearbeiter

Name (Bearbeiter)

Frau Test Kom

Login-E-Mail-Adresse ⓘ

presse@verpackungsregister.org



Information

Hier sind Ihre Angaben zur Registrierung zusammenfassend dargestellt. Um Ihre Registrierung abzuschließen, überprüfen Sie bitte Ihre Daten und geben Ihre Erklärungen ab. Sie haben uns zu bestätigen, dass alle Ihre Angaben korrekt sind.

Zusammenfassung (2 von 4)

Kontaktdaten

Bearbeiten >

Land ⓘ

Deutschland

Postleitzahl

49074

Ort

Osnabrück

Straße ⓘ

Ower de

Hausnummer

18

Ländervorwahl

+49

Vorwahl

0541

Telefonnummer

020197118

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / Steuernummer

Bearbeiten >

Art der Steuernummer ⓘ

Sonstiges

Steuernummer ⓘ

123456789

Nationale Kennnummer

Bearbeiten >

Art der nationalen Kennnummer ⓘ

(DE) Handelsregisternummer

Nationale Kennnummer ⓘ

DE 12345

Register/Behörde ⓘ

Finanzamt

Wiederherstellungskontakt(e)

Bearbeiten >

Zusammenfassung (3 von 4)

Optionale Angaben

Bearbeiten >

Verpackungsangaben

Bearbeiten >

Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise in Privathaushalten bzw. vergleichbaren Anfallteilen als Abfall anfallen, und Serviceverpackungen ⓘ

Ab 1. Juli 2022

Ausschließlich vorbeteiligte Serviceverpackungen ⓘ

Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

Ab 1. Juli 2022

Pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen ⓘ

Ab 1. Juli 2022

Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise NICHT bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen ⓘ

Ab 1. Juli 2022

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter ⓘ

Ab 1. Juli 2022

Transportverpackungen ⓘ

Ab 1. Juli 2022

Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist ⓘ

Ab 1. Juli 2022

Mehrwegverpackungen ⓘ

Zusammenfassung (4 von 4)

Markennamen Bearbeiten >

Markenname	Systembeteiligungspflichtige Verpackungen	Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen
Test	✓	-
Test2	-	✓

Ab 1. Juli 2022

« < 1 > » 10 Elemente pro Seite 1 - 2 von 2 Elementen

Erklärungen

- Ich bin kein beauftragter Dritter nach § 35 VerpackG. Erläuterung: § 35 VerpackG sieht vor, dass Dritte (z. B. Externe, Makler) für die Registrierung nicht eingeschaltet werden dürfen. Damit soll vermieden werden, dass in Ihrem Namen leichtfertig nicht wahrheitsgemäße Angaben getroffen werden. Für die Registrierung kommt daher allein eine unternehmenszugehörige Person in Frage.
- Meine Rücknahmepflichten erfülle ich durch die Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen. *
- Hiermit erkläre ich, dass meine Angaben im Antrag der Wahrheit entsprechen (§ 9 Absatz 2 Nummer 7 VerpackG). *

« Zurück

Absenden >